



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 16

Freitag, den 2. Mai

2008

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bebauungsplan Nr. 7, 9. Änderung der Stadt Norden;<br>Gebiet: Osterstraße ..... | 89 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das<br>Haushaltsjahr 2008 .....     | 89 |
| Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Südbrookmerland. ....                          | 90 |

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das<br>Haushaltsjahr 2008 ..... | 90 |
|----------------------------------------------------------------------------|----|

### B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

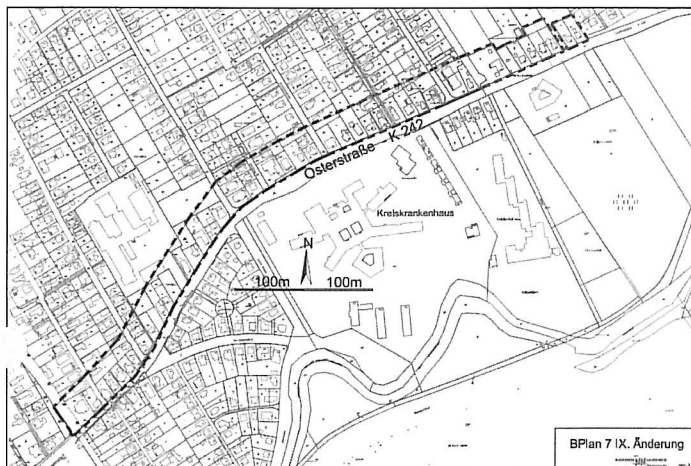
|                                                                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Borssum –<br>Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten<br>Kirchengemeinde Borssum ..... | 91 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bebauungsplan Nr. 7, 9. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: Osterstraße

Der Rat der Stadt Norden hat am 27.06.2007 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Die Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus dem nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 02.05.2008 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 28.04.2008

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin  
Schlag

### Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 07.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt |              |
| in der Einnahme auf    | 14.569.800 € |
| in der Ausgabe         | 16.099.800 € |
| Fehlbedarf             | 1.530.000 €  |
| im Vermögenshaushalt   |              |
| in der Einnahme auf    | 2.547.800 €  |
| in der Ausgabe         | 2.547.800 €  |
| festgesetzt.           |              |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 980.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                |           |              |
|----------------------------------------------------------------|-----------|--------------|
| 1. Grundsteuer                                                 |           |              |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. | } wie bisher |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 330 v. H. |              |
| 2. Gewerbesteuer                                               | 330 v. H. |              |

Großefehn, 07.02.2008

**Gemeinde Großefehn**

Bürgermeister  
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. April 2008, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05.2008 bis zum 14.05.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 28. April 2008

**Gemeinde Großefehn**

Bürgermeister  
Meinen

## Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Südbrookmerland

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 15. April 2008 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresrechnung 2006:

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Verwaltungshaushalt |                 |
| Einnahmen           | 14.607.785,29 € |
| Ausgaben            | 14.607.785,29 € |
| Vermögenshaushalt   |                 |
| Einnahmen           | 3.719.377,69 €  |
| Ausgaben            | 3.719.377,69 €  |

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 13. Mai 2008 bis einschließlich 23. Mai 2008 werktags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer-Nr. 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland im April 2008

**Gemeinde Südbrookmerland**

Bürgermeister  
Friedrich Süßen

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 06. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt |             |
| in der Einnahme auf    | 7.195.000 € |
| in der Ausgabe auf     | 7.195.000 € |
| im Vermögenshaushalt   |             |
| in der Einnahme auf    | 5.520.000 € |
| in der Ausgabe auf     | 5.520.000 € |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2008

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan mit       |             |
| Erträgen in Höhe von     | 404.000 €   |
| Aufwendungen in Höhe von | 1.106.500 € |
| im Vermögensplan mit     |             |
| Einnahmen in Höhe von    | 982.500 €   |
| Ausgaben in Höhe von     | 982.500 €   |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird für das Haushaltsjahr 2008

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan mit       |             |
| Erträgen in Höhe von     | 1.313.700 € |
| Aufwendungen in Höhe von | 1.221.700 € |
| im Vermögensplan mit     |             |
| Einnahmen in Höhe von    | 705.700 €   |
| Ausgaben in Höhe von     | 705.700 €   |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.830.100 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich ist, wird auf 95.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Kredite nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.243.600 Euro festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 47,7565 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 1.700.000 Euro.

Hage, den 06. März 2008

**Samtgemeinde Hage**

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 103 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. April 2008, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05.2008 bis zum 14.05.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 29. April 2008

**Samtgemeinde Hage**

Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp

---

## **B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

### **Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Borssum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum haben am 3. März 2008 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 5. Mai 2008 bis 6. Juni 2008 beim

Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 28. April 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Borssum, den 3. März 2008

**Der Kirchenrat**